

---

## Martin Mertens / Frank Schobes

---

# Die Finanzierungsproblematik von Produktionsschulen in Deutschland<sup>1</sup>

## I. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund großer gesellschaftlicher Herausforderungen wie demografischer Wandel, Fachkräftemangel, Inklusion sowie die Integration Zugewanderter stellt sich insgesamt die Frage, welche Antworten wir zukünftig in Deutschland bzw. Europa darauf finden werden.

Fast 300.000 Jugendliche im Übergang Schule-Beruf mit den entsprechenden Kosten zeigen einen deutlichen Handlungsbedarf.

Alle Expertisen zeigen, dass ein professionelles transparentes Unterstützungs- und Förderangebot in diesem Bereich dauerhaft organisiert werden muss.

Reformnotwendigkeiten im Übergang ergeben sich speziell bei der Hinführung zur Berufsausbildung einschließlich der schulischen Berufsorientierung, der organisatorischen Einbettung, der curricularen Gestaltung der Förderangebote und der Ausgestaltung subsidiärer, betriebsnaher Formen der Berufsausbildung.

Sozial benachteiligte junge Menschen<sup>2</sup> benötigen beim Übergang von Schule in den Beruf ein differenziertes Angebot, das sich zurzeit nur unzureichend aus den derzeitigen, an unterschiedliche Rechtskreise gebundene, zum Teil widersprechende, zum Teil konkurrierende bzw. gedoppelte Förderstrukturen ableiten lässt. Die Zugänge in die qualitativ unterschiedlichen Übergangsangebote orientieren sich nicht konsequent an den Bedarfen der jungen Menschen, sondern an den jeweils von den Rechtskreisen abhängigen Maßnahmemöglichkeiten. Es ist „kein integrierendes System von untereinander abhängigen abgestimmten und zweckmäßigen Bausteinen. Es ist vielmehr ein relativ unübersichtliches Geflecht von Maßnahmen, Kursen und Bildungsgängen.“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel ist die Überarbeitung und Aktualisierung des gleichnamigen Artikels der Autoren in der Edition Produktionsschule Ausgabe 1 (Hrsg. Bundesverband Produktionsschulen e.V.) aus dem Jahr 2013.

<sup>2</sup> Benachteiligung ist und bleibt ein schillernder Begriff. Wir schließen uns dem Verständnis von Joachim Schroeder (Jugendschule) an, dessen Auffassung ist, dass Benachteiligung ein *relationaler* Begriff ist, der semantisch auf Hindernisse für die individuelle Selbstgestaltung, auf Kontexte, Situationen und Erfahrungen der Ungleichheit verweist, und sich normativ auf Ansprüche von Gerechtigkeit und Erhöhung von Chancen gesellschaftlicher Teilhabe bezieht. Er unterscheidet drei relevante *schulpädagogisch* relevante Benachteiligungssituationen: (1) Markteteiligungen, (2) soziale Benachteiligungen und (3) Rechtsbenachteiligungen.

<sup>3</sup> Schulze-Böing, M.: Bausteine für ein effizientes Übergangssystem - das Konzept der Produktionsschulen Offenbach in: Arbeitsförderung Offenbach (Hrsg.) „Irgendwann kommt dieser Klick“ – Offenbach 2012, S. 113-117

Für junge Menschen, die in „Normbereichen“ leistungsfähig sind, gelten Regelungen, die ihnen Bildungsangebote zur Erlangung der Berufs-/Ausbildungsreife<sup>4</sup> (BVJ, BEK, BfS etc.) garantieren, die sich im Rahmen einer dualen Ausbildung bzw. schulischen, akademischen Weiterqualifizierung fortsetzen. Entsprechende Angebote sind staatlich verfasst und finanziert, werden nicht alle ein bis zwei Jahre ausgeschrieben. Angebote des Übergangssystems haben vielfach Projektcharakter, sind zeitlich nur begrenzt abgesichert bzw. abhängig von Ausschreibungen und lassen sich nur zeitlich befristet aufbauen und planen.

Produktionsschulen sind in Bezug auf die Ergebnisse - eine soziale und berufliche Integration junger Menschen - ein ernst zu nehmendes, weil erfolgreiches Bildungs- und Erziehungsangebot im Übergang Schule-Beruf<sup>5</sup>.

Kern ihres besonderem didaktisch-methodischen Ansatz ist das handlungsorientierte Lernen in einem betriebsnahem Arbeitsumfeld und in realen Märkten unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Abläufe und einem kontrollierten Nutzen (Einkauf, Veredelung / Dienstleistung, Marketing, Verkauf),.

Produktionsschulen müssen sich aber bezüglich Produkt- und pädagogischer Qualität kontinuierlich weiter entwickeln können. Neben einem vernünftigen Bildungs-Controlling und zugrundeliegenden Qualitätskriterien, benötigt eine gute Bildungsarbeit strukturelle und personelle Kontinuität wie sie in der (berufs-)schulischen Grundversorgung selbstverständlich ist.

Dieses erfolgreiche pädagogische Konzept wird im Rahmen der durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse geregelten Bildungs- und Förderangebote nur unzureichend berücksichtigt. Ungeklärte Schnittmengen zwischen den Rechtskreisen (insbesondere dem SGB III, SGB II, SGB VIII und den länderspezifischen Schulgesetzen) erschweren deutlich kohärente Angebote für eine Zielgruppe, die nicht unmittelbar an eine betriebliche duale Ausbildung anschließen kann. In der aktuellen bildungspolitischen Diskussion über die Zukunft von notwendigen Übergangsangeboten muss es darum gehen, die Produktionsschule als Erfolg versprechendes pädagogisches Angebot im Übergang Schule-Beruf, im Berufsschulsystem und an der zweiten Schwelle anzuerkennen und entsprechend zu platzieren, sie ergänzend und verbindlich abzusichern, als Teil der Beruflichen Bildung.

---

<sup>4</sup> Die Begriffe „Berufs-/Ausbildungsreife“ werden in Deutschland sehr kritisch diskutiert. Siehe z.B. dazu Dobischat, Rolf/Kühnlein, Gertrud/Schurgatz, Robert: Ausbildungsreife. Ein berufsbildungspolitisch ungeklärter und umstrittener Begriff in der Übergangsphase Jugendlicher von der Schule in die Berufsbildung. Expertise Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf 2012 und Ratschinski, Günter, Steuber, Ariane (Hrsg.): Ausbildungsreife: Kontroversen, Alternativen und Förderansätze. Wiesbaden 2012

<sup>5</sup> siehe dazu u.a. Meier, Jörg/Gentner, Cortina 2013: Die sächsischen Produktionsschulen stellen sich vor. Profile, Programm. Ergebnisse, Hamburg; Meier, Jörg/Gentner, Cortina 2015: Die Produktionsschulen in Mecklenburg-Vorpommern, Dortmund/Lüneburg.

Produktionsschulen sind angewiesen auf Entwicklungszeiten, eine „partielle Autonomie“ sowie einer Kontinuität und Qualität auf der Personal- und Produktebene. Diese Kontinuität sorgt für einen effektiven und effizienten Ressourceneinsatz und für eine Sicherung und Verstetigung von gut ausgebildetem und mit dem notwendigen Know-how angereicherter Personal. Sie benötigen eine regionale Einbindung bezogen auf den Standort, den Markt, die Strukturen und die Bildungslandschaft.

Die Nachfrage und das Interesse nach Produktionsschulangeboten als Ergänzung zu den klassischen Angeboten der Berufsvorbereitung aus dem SGB III, SGB II und den länderspezifischen Schulgesetzen, zeigt den hohen Bedarf.

In der bisherigen Praxis orientiert man sich weniger an den Bedarfen der jungen Menschen, sondern an „Zuständigkeiten“ in Verbindung mit Richtlinien unterschiedlicher Rechtskreise (insb. SGB III, SGB II, SGB VIII, länderspezifische Schulgesetze) - häufig auch ergänzt durch Mittel der Bundesländer, gekoppelt mit den Möglichkeiten des Europäischen Sozialfonds (ESF). Das Ergebnis ist ein nicht - kohärentes System von Förderangeboten im Übergangsbereich, obwohl sich die Fachwelt einig ist, dass wir für den Übergang Schule – Beruf ein qualitativ hochwertiges, verlässliches Bildungs- und Qualifizierungsangebot benötigen.

Die finanzielle und rechtliche Situation von Produktionsschulen in Deutschland ist unübersichtlich. Ein Produktionsschulgesetz - wie in Dänemark - das entsprechende Standards, Rahmenbedingungen und die Finanzierung regelt, existiert nicht. Die in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern verfassten Bestimmungen lassen sich aktuell nur unzureichend auf die Praxis von Produktionsschulen anwenden.

Trotz dieser Bedingungen haben sich in den letzten Jahren bundesweit viele Produktionsschulen neu gegründet (aktuell stehen in ca. 170 Produktionsschulen Plätze für ca. 7.500 Lernende im Jahr zur Verfügung) und weitere Initiativen stehen in den Startlöchern.

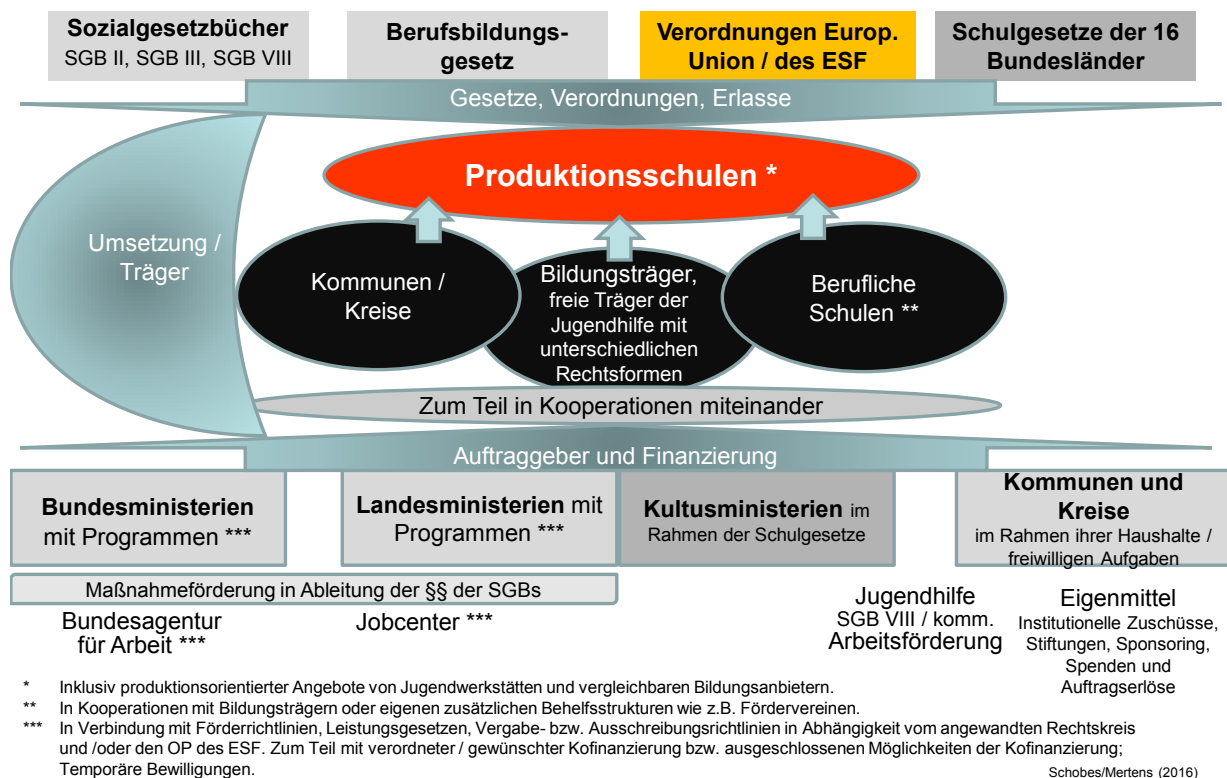
## **II. Umsetzung von Produktionsschulen**

Bei der Entwicklung und dem Aufbau von Produktionsschulen haben die Bildungsträger und Schulen in der Vergangenheit unterschiedlichste Fördermöglichkeiten genutzt, je nach lokaler, regionaler und landesweiter Gegebenheit. Die Voraussetzung war der Wille aller am Entwicklungsprozess Beteiligten, die vorhandenen (gesetzlichen) Möglichkeiten zu nutzen, um Produktionsschulen ins Leben zu rufen. Dies geschah in der Regel ohne eine grundsätzliche, dauerhafte Absicherung der Produktionsschulen.

Es gab keine einheitlichen länderübergreifenden Qualitätsstandards, mangelnde Erfahrung, sowie ein zeitlich begrenzter „Fluss an Fördermitteln“. Das bedeutete für die Träger der Produktionsschulen, dass sie wiederkehrend auf der Suche nach Möglichkeiten der Bestandsicherung waren und sind. Die regelmäßigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und der Veränderungen von Förderschwerpunkten lassen keine verlässliche und kontinuierliche Finanzierung zu. Existierende Produktionsschulen waren und sind in der Regel angewiesen auf maßnahmen- und projektgebundene, kurzfristige „Patchworkfinanzierungen“.

Trotz dieser Rahmenbedingungen, und im Gegensatz zu anderen Angeboten im Übergangsbereich, wurden 2010 unter dem Dach des Bundesverbandes Produktionsschulen Qualitätsstandards für Produktionsschulen entwickelt. In Verbindung mit dem Qualitätssiegel Produktionsschulen kann die Einhaltung der Standards auch zertifiziert werden.)<sup>6</sup> Aus unserer Sicht sollten die Qualitätsstandards zukünftig handlungsleitend sein für die Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis und ihrer Prozesse sowie zum Aufbau institutioneller Strukturen und deren nachhaltiger Finanzierung.

## Förderkulisse der Produktionsschulen in Deutschland



<sup>6</sup>[http://www.bv-produktionsschulen.de/cms/wp-content/uploads/2015/12/Ausgabe-3-2015\\_web.pdf](http://www.bv-produktionsschulen.de/cms/wp-content/uploads/2015/12/Ausgabe-3-2015_web.pdf) [28.02.2016]

### III. Zusammenstellung von Finanzierungsmodellen nach Bundesländern

(Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, weil oft nur regionale, lokale Möglichkeiten eine Umsetzung zulassen)

#### III.1. Produktionsschulen als Berufsvorbereitung und/oder Ausbildung - Landesmittel zur Finanzierung der schulischen Berufsvorbereitung / besonderen Bildungsgänge der Kultusministerien im Rahmen der länderspezifischen Schulgesetze - zum Teil auch ergänzt um ESF – Mittel.

- **Bremen**

In Bremen können sogenannte Werkschulen<sup>7</sup> an berufsbildenden Schulen angegliedert werden (Bremisches Schulgesetz § 25a Werkschule). Ein wesentlicher Unterschied zu Produktionsschulen besteht hinsichtlich des intendierten Ernstcharakters: Dieser ist in Produktionsschulen betriebsähnlich ausgeprägt, während er in Werkschulen eher dosiert eingesetzt wird. Das Prinzip „Entwicklungsmöglichkeiten der Schüler/innen“ wird in Werkschulen höherwertiger als das Prinzip „Orientierung an und Erfüllung von Kundenwünschen“. Werkschulen sind eher ein Angebot, das auf den Prinzipien des Produktiven Lernens<sup>8</sup> basiert.

- **Hamburg**

Hamburger Produktionsschulen werden als wichtiger Baustein im neustrukturierten Übergangssystem Schule – Beruf über den Bildungshaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg (Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg, Einzelplan 3.1, Behörde für Schule und Berufsbildung, Titel 3200.685.39 „Außerschulische Berufsvorbereitung“) finanziert. Zur Umsetzung des Produktionsschulvorhabens hat die Behörde für Schule und Berufsbildung ein Interessenbekundungsverfahren mit standardisiertem Bewertungsverfahren in beiden Ausbaustufen (2009/2010 sowie 2010/2011) durchgeführt.

---

<sup>7</sup> Ob Werkschulen eine besondere Form von Produktionsschule für schulpflichtige jüngere junge Menschen darstellen, siehe dazu, GESSLER, M./ KÜHN, K./ UHLIG-SCHOENIAN, J. (2011): Werkschule und/oder Produktionsschule? Zwei Länderkonzepte zur Integration benachteiligter Jugendlicher im Vergleich. In: bwp@ Spezial 5 – Hochschultage Berufliche Bildung 2011, Fachtagung 02, hrsg. v. FRIESE, M./ BENNER, I., 1-13. Online: [http://www.bwpat.de/ht2011/ft02/gessler\\_etal\\_ft02-ht2011.pdf](http://www.bwpat.de/ht2011/ft02/gessler_etal_ft02-ht2011.pdf) [28.02.2016]

<sup>8</sup> Zu den Prinzipien des Produktiven Lernens siehe Böhm, I./Schneider J. (1996): Produktives Lernen – eine Bildungschance für Jugendliche in Europa. Berlin/Milow. Das Produktive Lernen ist ein besonderes Bildungsangebot. In Kooperation mit den Bildungs- bzw. Kultusministerien hat das IPLE (Institut für Produktives Lernen in Europa) in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt ESF-geförderte Schul- und Modellversuche an insgesamt 84 Schulen zum Produktiven Lernen vorbereitet, durchgeführt und evaluiert. In einigen Bundesländern ist Produktives Lernen als Regelangebot eingeführt.

Die Hamburger Produktionsschulen sind keine Schulen im Sinne des Hamburger Schulgesetzes, sondern ein schulpflichtersetzendes alternatives Angebot zur Ausbildungsvorbereitung an berufsbildenden Schulen.

Als Finanzierungsrahmen für Produktionsschulen wurden in der Drucksache 19/2928 die Kosten der (schulischen) Berufsvorbereitung festgelegt. Der jährliche Schülerjahreskostensatz orientiert sich an den für das Berufsvorbereitungsjahr errechneten Schülerjahreskosten.

- **Saarland**

Seit 2002 wurde in einem Modellversuch im Saarland das Berufsvorbereitungsjahr als Produktionsschule durchgeführt<sup>9</sup>. 2007 wurde es als flächendeckendes Angebot umgesetzt. (Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs –Berufsvorbereitungsjahr als „Produktionsschule“ vom 27. Juni 2002 Az.: R 3/C 1 – 10.2.1.1.30; Erlass über ein flächendeckendes Angebot des Schulversuchs „Berufsvorbereitungsjahr als „Produktionsschule“ vom 27. März 2007 (Amtsblatt. S. 839) Az.: C 5/C 1 – 10.2.1.1.30). Auch dieses Angebot basiert eher auf den Prinzipien des Produktiven Lernens<sup>10</sup>.

Häufig nutzen Bildungsträger von Produktionsschulen Kooperationen mit (Berufs)Schulen, um Teile des Produktionsschulangebotes zu gewährleisten und um diese zu finanzieren.

Schulen können Produktionsschule ohne Bildungsträger bzw. eigene „Hilfskonstruktionen“ (z.B. Fördervereine) nicht umsetzen, da sie die betriebswirtschaftlichen Anteile und notwendiges (Fach)Personal sowie vom Regelbetrieb unabhängige Räume für Produktionsschulen z.Zt. nicht gewährleisten können.

### **III.2. Landesmittel in Kombination mit ESF-Mittel**

Produktionsschulen, Jugendwerkstätten und produktions- und praxisnahe Ausbildungs-, Bildungs- und Qualifizierungsangebote sind meist Bestandteil der Operationellen Programme (OP) des ESF 2014 - 2020 in den einzelnen Bundesländern. Größtenteils sind die Förderprogramme im Bereich Berufsvorbereitung angesiedelt. Einige Bundesländer bieten für besondere

---

<sup>9</sup> <http://www.bv-produktionsschulen.de/cms/wp-content/uploads/2011/05/Saarland.pdf> [28.02.2016]

<sup>10</sup> siehe oben

Zielgruppen auch Förderungen der dualen Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen. Selbstverständlich sollte bei der Durchführung einer dualen Ausbildung das Produktionsschulprinzip mit den Qualitätsstandards greifen.

- **Baden-Württemberg**  
Bisher lediglich als Erwähnung<sup>11</sup> im OP des ESF in Baden-Württemberg 2014-2020 (CCI-Nr.: 2014DE05SF0P003).
- **Bayern**  
Gefördert wird die dauerhafte Eingliederung von sozial besonders benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen in den Arbeitsmarkt (Art. 3 Abs.1 Buchst. a) Kleinbuchst. ii) VO (EU) 1304/2013, ESF-VO). Der Freistaat Bayern unterstützt dieses Ziel durch Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (Aktion 2 des operationellen Programms „ESF Bayern 2014-2020). Sie richtet sich an Jugendliche im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Vorschaltprojekten (Aktion 2.1) und im Rahmen von außerbetrieblichen produktionsorientierten Ausbildungsprojekten (Aktion 2.2). Die Förderhinweise gelten für beide Projekttypen 30.03.2015. Voraussetzung zur Gewährung der ESF-Mittel ist die Kofinanzierung der Projekte durch weitere Partner. In der Regel sind das die Arbeitsagentur oder die Jugendhilfe vor Ort. Vorschalt- wie auch Ausbildungsprojekte finden im betrieblichen oder betriebsnahen Rahmen der Jugendwerkstatt statt.
- **Brandenburg**  
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe in der EU-Förderperiode 2014-2020 (RL-berpädJuhi) vom 23. Juli 2015 (2. a) S. 2 Produktionsschulen.
- **Berlin**  
ESF-Operationelles Programm Berlin 2014 - 2020 Projektauswahlkriterien (In der Fassung des Beschlusses des Berliner Begleitausschuss am 10. Dezember 2015) Ggfs. INSTRUMENT 15: Berufliche Integration Jugendlicher: Berufsorientierung und Berufsvorbereitung.
- **Hessen**  
Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Hessischen Arbeitsmarktförderung Förderangebot „Qualifizierung und

---

<sup>11</sup> „Junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, können im Rahmen der Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 auch im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz gefördert werden.“

Beschäftigung junger Menschen (QuB)“ vom 19.12.2014. Kommunale Kofinanzierung und Kofinanzierung aus dem SGB II wird erwartet. Zum Teil auch der Rechtskreis SGB II: Produktionsschulangebote gemäß § 16.f SGB II bzw. § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III.

- **Mecklenburg-Vorpommern**

Grundsätze für die Förderung von Produktionsschulen im Land Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ab dem Jahr 2014. Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 26. Juni 2014 – IX 210 –.

- **Niedersachsen**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren. Erlass des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30. 10. 2015 — 306-51 742 -.

- **Nordrhein-Westfalen**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020) RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 23.12.2014 – Az.: II 1 – 2602.5 in der geänderten Fassung vom 13.10.2015. Produktionsschulen in NRW sind Maßnahmen, die auf der Basis unterschiedlicher Rechtsvorschriften der jeweiligen Sozialleistungsträger durchgeführt werden können. Dies sind:

1. für den Rechtskreis SGB III: „Berufsvorbereitung mit produktionsorientiertem Ansatz „ sog. „BvB-pro“;
2. für den Rechtskreis SGB II: sog. „sinnstiftende produktionsorientierte Tätigkeiten“ gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III;
3. für den Rechtskreis SGB VIII: Förderangebote entsprechend § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

- **Rheinland-Pfalz**

Förderansatz „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz“ (BvB-Pro), ESF Operationelles Programm 2014DE05SFOP015.

- **Sachsen**

ESF-Richtlinie SMS Abschnitt II, Punkt C, 2.1 b) Beschäftigungschancen für benachteiligte junge Menschen Sozialpädagogisch begleitete Qualifizierungs-



und Beschäftigungsvorhaben für benachteiligte junge Menschen mit produktionsschulorientierten Handlungsansätzen vom 19.10.2015. Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt. Eine Mitfinanzierung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des Trägers der Grundsicherung ist zwingend erforderlich.

- **Sachsen-Anhalt**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die Individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung) Runderlass des MS vom 12. 6. 2015 - 52-04011-6.1 Förderbereich C zur Sicherung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit förderungsbedürftiger junger Menschen „STABIL - Selbstfindung - Training - Anleitung - Betreuung - Initiative - Lernen“.

- **Schleswig- Holstein**

Aktion C 2 Verbesserung der beruflichen Integrationschancen von benachteiligten jungen Menschen unter 25 Jahren (Produktionsschulen) - ergänzende Förderkriterien - Stand: 11. April 2014.

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie zur Förderung von Aktionen in der Prioritätsachse C „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ des Landesprogramms Neue Arbeit gelten für die unter Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinie die Aktion „Produktionsschulen“ (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein).

- **Thüringen**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß Prioritätenachse B „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ im Rahmen des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen – Aktivierungsrichtlinie unter 2.3. Praxisorientierte Maßnahmen.

Ob Produktionsschulen in Thüringen unter dieser Richtlinie arbeiten, ist zur Zeit nicht bekannt.

## **IV. Zusammenstellung von Finanzierungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von Rechtskreisen, Programmen sowie weitere zusätzliche Mittel**

### **IV.1. Mittel im Rahmen des SGB II**

Die letzten Umstrukturierungen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gestalten eine Mitfinanzierung der SGB II - Träger aktuell immer noch problematisch. Hinzu kommen die „Umgehungsverbote“ für Angebote des SGB III und die vollzogenen Kürzungen im Rahmen der Eingliederungstitel. Von den SGB II – Trägern ist die Nachfrage nach Produktionsschulangeboten besonders hoch. Häufig haben sich durch eine Kombination von Fördermöglichkeiten (z.B. § 45 SGB III i.V. mit § 16 SGB II / § 16f SGB II, § 16d (AGH)) Ansätze von Produktionsschulen ergeben. Ggf. ergeben sich weitere Möglichkeiten durch das als Kabinettsbeschluss vorliegenden neunte Gesetz zur Änderung des SGB II – hier u.a. der § 16h<sup>12</sup>.

### **IV.2. Mittel im Rahmen des SGB III**

Auf Grundlage des Fachkonzepts Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mit produktionsorientierten Ansatz(BvB-Pro)<sup>13</sup> der Bundesagentur für Arbeit (BA) vom 20.11.2012 kann sich die BA an der Finanzierung einer Produktionsschule mit bis zu 50% beteiligen. Die Förderung der Teilnahme an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach diesem produktionsorientierten Fachkonzept beruht auf den §§ 51 ff und 53 SGB III. Die Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen richtet sich nach den §§ 112 ff. SGB III. In drei Bundesländern (NRW, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz) können ESF-Länderprogramme zur Kofinanzierung genutzt werden. Weitere Information im Exkurs zu BvB-Pro weiter unten.

Berufsausbildung in Produktionsschulen können über § 76 bis § 79 SGB III (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen –BaE-) gefördert werden.

### **IV.3. Mittel im Rahmen des SGB VIII bzw. andere kommunale Mittel / Landesmittel**

Produktionsschulen sind Einrichtungen der Jugendberufshilfe als Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung bzw. die Eingliederung in die Arbeitswelt. Sie sind damit Teil der in § 13 SGB VIII beschriebenen Jugendsozialarbeit und der in § 80 SGB VIII geregelten örtlichen Jugendhilfeplanung. Produktionsschulen vereinbaren im Rahmen von Erziehungshilfen Pflegesätze.

<sup>12</sup> <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/66->

16.pdf;jsessionid=9E0B2823C23694BE01095094A1EB7C5B.2\_cid391?\_\_blob=publicationFile&v=2 [28.02.2016]

<sup>13</sup> [https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta1/~edisp/l6019022dstbai433396.pdf?\\_ba.sid=L6019022DSTBAI433399](https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta1/~edisp/l6019022dstbai433396.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI433399) [28.02.2016]

Kommunen beteiligen sich mit eigenen Mitteln - in der Regel im Rahmen von sogenannten „freiwilligen Leistungen“ - an der Kofinanzierung der ESF- und/oder Landesprogramme beziehungsweise fordern die meisten Länderprogramme die Beteiligung der kommunalen Jugendhilfe.

#### **IV.4. Modellmittel des Bundes, der Bundesländer und der Europäischen Union**

Einige Träger von Produktionsschulen nutzen die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Modellförderungen von EU, Bund und Ländern. (z.B. IdA, jobstarter, EFRE, URBAN, BIWAQ, XENOS, Respekt), um Teilaspekte oder neue Entwicklungen von Produktionsschulen zu finanzieren.

#### **IV.5. Erlöse durch Aufträge und Dienstleistungen**

Dreh- und Angelpunkt einer Produktionsschule ist wie oben beschrieben das Herstellen und der Verkauf von Produkten bzw. das Angebot von Dienstleistungen für den Markt. Produktionsschulen orientieren sich an realitätsnahen Betriebs- und Arbeitsweltstrukturen, d.h. reale Kunden und Auftraggeber werden akquiriert, die Produkte und Dienstleistungen kaufen. Das bedeutet, dass Erlöse von Aufträgen und Dienstleistungen zur Finanzierung von Produktionsschulen beitragen; sie können auch Teil Finanzierungsgrundsätzen der Förderrichtlinien sein<sup>14</sup>. Eine Produktionsschule sollte im Laufe ihrer Entwicklung und ihrer regionalen Vernetzung 5% bis 10 % der Erlöse pro Jahr selber erwirtschaften. Die Produktion marktfähiger Erzeugnisse und Dienstleistungen muss in einer ständigen Balance zwischen pädagogischen und ökonomischen Zielen erfolgen. Einerseits muss die Produktionsschule pädagogisch differenzieren, indem sie am individuellen Entwicklungsstand des einzelnen Produktionsschülers ansetzt und ihn mit Arbeitsaufgaben konfrontiert, die ihn fordern und fördern. Andererseits gibt es Imperative des Marktes, Kundenwünsche, Qualitätsansprüche und Terminvorgaben, die nicht folgenlos ignoriert werden dürfen.

---

<sup>14</sup> Z.B. siehe Grundsätze für die Förderung von Produktionsschulen im Land Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ab dem Jahr 2014 . „Die Produktionsschule selbst soll sich mit Einnahmen aus der Veräußerung von Produkten und Dienstleistungen mindestens in Höhe von 30 TEUR bis 50 TEUR pro Jahr je nach Größe und Branchenvielfalt an der Finanzierung beteiligen. Erzielt die Produktionsschule höhere Einnahmen als im Zuwendungsbescheid kalkuliert wurde, verringert sich die Zuwendung dann nicht, wenn diese Einnahmen nachweislich zur Finanzierung zusätzlicher, notwendiger investiver Ausgaben verwendet werden. Über die Verwendung dieser Einnahmen für notwendige investive Ausgaben ist Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales herzustellen.“

## IV.6. Spenden, Stiftungen, Sponsoring

Um ein nachhaltiges Produktionsschulangebot aufzubauen und durchführen zu können, sind Träger darauf angewiesen, über Fundraising im Bereich Spenden, Stiftungen und Sponsoring zusätzliche Mittel einzuwerben.

**Diese Zusammenstellung macht deutlich, dass unter den aktuellen Bedingungen ein hochwertiges, transparentes Angebot an Produktionsschulen schwer umzusetzen ist.**

Für die Beziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsarbeit mit jungen Menschen und für die Träger der Produktionsschulen bedeutet eine fehlende Institutionalisierung, dass sich die Kontinuität der pädagogischen Arbeit von den Zuwendungs- bzw. Finanzierungszeiträumen abhängig ist und eine permanente Existenzgefährdung bedeutet. Eine sich an Bedarfen ausgerichtete Bestandssicherung ist praktisch nicht gegeben und eine Qualitätssicherung und Weiterentwicklung – insbesondere auch beim Fachpersonal - ist unter den Bedingungen temporärer Förderung äußerst schwierig.

Die bisherigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen inkl. der Veränderungen von Förderschwerpunkten, ließen – bis auf die Einführung von Produktionsschulen als Einrichtungen der Berufsvorbereitung für schulpflichtige Jugendliche in Hamburg und Saarland - keine verlässliche Finanzierung zu. Beide Angebotsmuster nutzen allerdings Bildungsträger und / oder nicht schulische finanzielle Mittel, um Produktionsschulen umzusetzen.

Unsere Erfahrungen aus den vergangenen Jahren Produktionsschulpraxis haben gezeigt, dass in Produktionsschulen vor allem junge Menschen orientiert und vorbereitet wurden, die von den bestehenden Angeboten der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht erreicht wurden oder diese vorzeitig abgebrochen haben. Produktionsschulen haben die Berufsausbildungsvorbereitung der BA bereits tatsächlich ergänzt – sie stehen somit nachweislich nicht in Konkurrenz zur BvB und anderen schulischen Übergangsangeboten, sondern erweitern und bereichern diese vielmehr. In Abhängigkeit von den länderspezifischen Schulgesetzen ergänzen somit Produktionsschulen ebenfalls schulische Übergangsangebote.

## V. Exkurs: Das Fachkonzept BvB-Pro

Mit der 2011 beschlossenen "Instrumentenreform" (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt) besteht erstmalig die Chance, Produktionsschulen im Rahmen der Reform des § 51 SGB III (neu) förderfähig zu

machen. Die Bundesländer haben dazu ein entsprechendes Bundesratsverfahren im Juni 2011 angestoßen und eine Stellungnahme beschlossen (Drucksache 313/11 – 08.07.2011)<sup>15</sup>. Hierzu ist eine Protokollnotiz<sup>16</sup> formuliert und beschlossen worden.

Ende November 2012 veröffentlichte die Bundesagentur für Arbeit (BA) das neue Fachkonzept „BvB-Pro“ (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mit produktionsorientiertem Ansatz). Angebote von Produktionsschulen, Jugendwerkstätten und ähnliche Einrichtungen sind ab jetzt durch die BA förderbar. Erstmals sind bundesweit im Rahmen des Dritten Sozialgesetzbuches fachliche und strukturelle Kriterien zur Umsetzung von Produktionsschulen formuliert worden. Zur Erarbeitung dieses Fachkonzepts wurde unter Federführung der Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit Vertreter/innen aus dem BMAS, der Arbeitsagentur, dem Jobcenter, den Ländern und vom Bundesverband Produktionsschulen e.V.

Bei der Gesamtfinanzierung weicht die BvB-Pro erheblich von der bestehenden Berufsvorbereitung ab, denn eine Kofinanzierung von mindestens 50% muss hier gewährleistet sein. Es sollen Dritte wie die Bundesländer und/oder Kommunen beteiligt werden. Das vorhandene Vergaberecht muss Anwendung finden, weitere inhaltliche und strukturelle Standards sind einzuhalten. Dies hat zur Folge, dass vorhandene (Ko-)Finanzierungsmöglichkeiten, die ggf. notwendigen Bedarfe der Länder und/oder Kommunen mit Blick auf die Zielgruppe, die sich in der Regel aus dem SGB VIII ableiten, sich häufig nicht mit den Ansprüchen der Agentur in Verbindung bringen lassen.

Die bisherigen erfolgreichen Produktionsschulansätze in Deutschland bewegen sich an der Schnittstelle zwischen (Beruflicher) Bildung, Jugendberufshilfe und Arbeitsförderung. Diese „Mischung“ trägt zum Erfolg von Produktionsschulen bei. Auch BvB – Pro löst somit nicht das grundsätzliche Problem eines notwendigen kontinuierlichen, verlässlichen, qualitativ hochwertigen Übergangsangebotes in einem rechtlich und finanziell abgesicherten Modell. Auch wenn sich das neue Förderkonzept „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro)“ den Qualitätsstandards der Produktionsschulen annähert, bleibt es in seiner Systematik ein typisches Maßnahmeangebot der Bundesagentur für

---

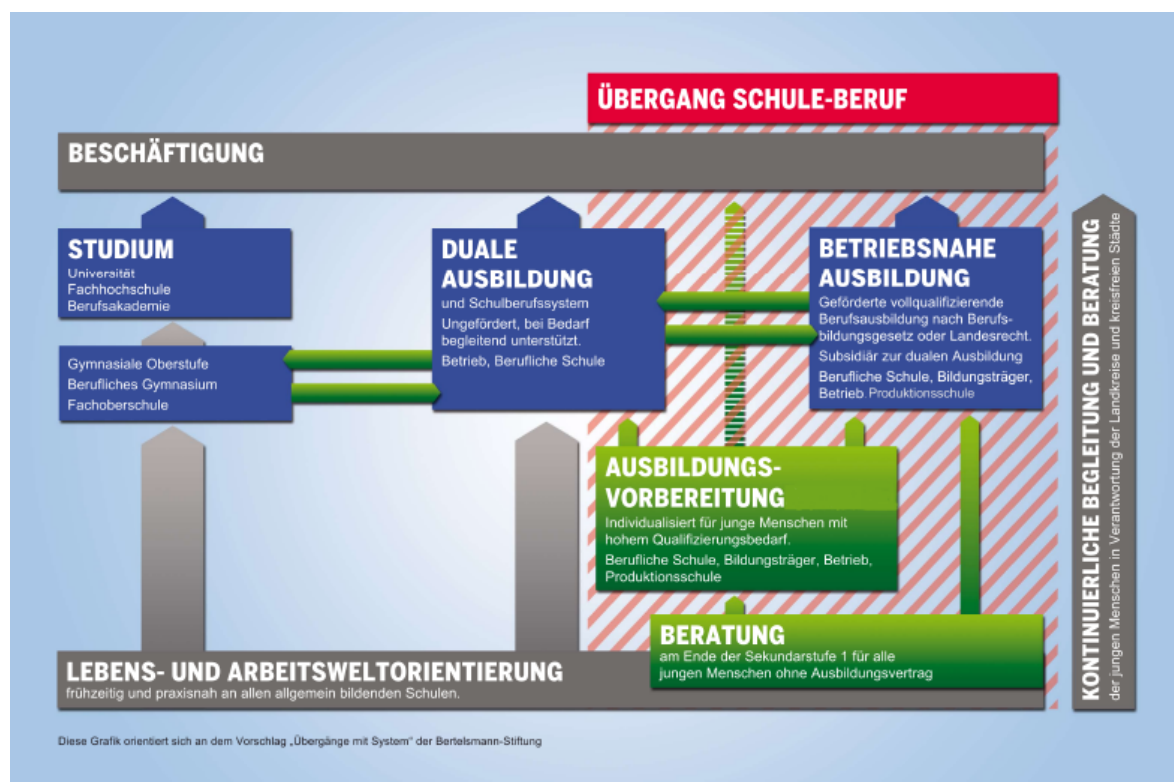
<sup>15</sup>[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2011/0301-0400/313-11\(B\).pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2011/0301-0400/313-11(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)  
[28.02.2016]

<sup>16</sup> Die Bundesregierung stimmt mit den Ländern in der Einschätzung überein, dass die Bundesagentur für Arbeit bei der Umsetzung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen im Sinne größerer Flexibilität passgenauere Lösungen vor Ort erarbeiten sollte. Dies gilt für Produktionsschulen und Jugendwerkstätten gleichermaßen wie für vergleichbare Angebote auf Landesebene. Die Bundesregierung ist mit den Ländern im „Runden Tisch Produktionsschulen“ in einem konstruktiven Dialog. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe zu Fragen der Förderung von Jugendwerkstätten gebildet. Die Bundesregierung sagt verbindlich zu, auf eine dem Anliegen der Länder entsprechende Anpassung des Fachkonzeptes der Bundesagentur für Arbeit zeitnah hinzuwirken.

Arbeit und ist noch nicht der Durchbruch für eine einheitliche bundesweite Finanzierungsregelung für Produktionsschulen. Es besteht sogar die Gefahr, da es sich häufig mit den Förderrichtlinien von z. B. Landesprogrammen und anderen Bedarfen als „nicht synchronisierbar“ herausstellt, dass es wenig genutzt wird.

## VI. Wie kann Produktionsschule insgesamt als Förderangebot in das zukünftige System des Übergangs Schule – Beruf flächendeckend verankert und finanziert werden?

Verschiedene Überlegungen und Ansätze (z.B. Bertelsmann Stiftung, Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, DGB) bzw. Umsetzungskonzepte in den Bundesländern (z.B. NRW, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern) zur Reform des Übergangs liegen bereits vor. In Anlehnung an die Überlegungen der Bertelsmann Stiftung<sup>17+18</sup> in Verbindung mit dem Anspruch einer Ausbildungsgarantie können Produktionsschulen sowohl in der Ausbildungsvorbereitung als auch in der betriebsnahen außerbetrieblichen Ausbildung eine zentrale Rolle spielen, d.h. auch die Stärken des Produktionsschulkonzepts in einer dualen Ausbildung bzw. Nachqualifizierung wirken zu lassen.



<sup>17</sup> [http://www.bv-produktionsschulen.de/cms/wp-content/uploads/2011/10/BV\\_Produktionsschulen\\_Hamburg\\_110929\\_wie.pdf](http://www.bv-produktionsschulen.de/cms/wp-content/uploads/2011/10/BV_Produktionsschulen_Hamburg_110929_wie.pdf)

<sup>18</sup> [http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms\\_bst\\_dms\\_36465\\_37457\\_2.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms_bst_dms_36465_37457_2.pdf)

**Vorschläge für eine zukünftige Finanzierung von Produktionsschulen - <sup>19</sup>+<sup>20</sup>**

- Im Rahmen des SGB III ist es jetzt zwar grundsätzlich möglich ein produktionsorientiertes Angebot (BvB-Pro) durchzuführen. Die Nutzung dieses Instruments durch Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist jetzt ebenfalls möglich. Leider zeigen die Erfahrungen der ersten drei Jahre, dass es noch erhebliche Diskrepanzen zwischen den vorhandenen Möglichkeiten des Fachkonzepts und der tatsächlichen Ausschreibungen der Regionalen Einkaufszentren der BA gibt. Auch die „Synchronität“ zwischen den beiden Fördergebern, in der Regel Bundesagentur für Arbeit und die Bundesländer ist bisher nicht gegeben. Die „Maßnahme- und Arbeitsmarktorientierung“ der BA steht immer noch zu sehr im Fokus, nicht die Besonderheiten der Produktionsschulen z.B. Qualitätsstandards. Weiter sind im § 51 SGB III Öffnungsklauseln gegenüber den Schulgesetzen der Länder zu formulieren. Durch z. B. den folgenden Satz: „Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist auch dann förderfähig, wenn sie auf Grundlage des Fachkonzeptes der Produktionsschulen durchgeführt wird und sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen“. Somit ließe sich die Mitverantwortung der Länder und der Kommunen in ausreichender Form einbringen.
- Es wäre im Bereich der Schulpflichterfüllung (allgemeine Schulpflicht, Berufsschulpflicht, Berufsschulrecht) zu prüfen, ob die einzelnen Bundesländer im Rahmen ihrer Schulgesetze, Produktionsschulen in ihre gesetzlichen Regelungen einbeziehen bzw. berücksichtigen. Die Regelungen der jeweiligen Ersatz- bzw. Privatschulfinanzierungsgesetze könnten Anwendung finden, so dass ein Teil der Kofinanzierung z.B. über die Umsatzerlöse realisierbar ist und Produktionsschulen ein Teil von Landes- bzw. lokalen Schulentwicklungsplänen wären. Dadurch ergäbe sich ebenfalls eine Verankerung in die lokalen Bildungslandschaften und ggf. verlässliche Möglichkeiten einer kommunalen Mitfinanzierung. Synergien mit bestehenden Angeboten von (Berufs-)Schulen sind in jedem Fall zu nutzen. Ggf. wären Schulen als Bildungsträger einsetzbar.<sup>21</sup>
- Eine ergänzende Möglichkeit könnten Kooperationsmodelle zwischen Produktionsschulen und der Wirtschaft sein. Produktionsschulen arbeiten im Rahmen gemeinsamer Curricula und über Qualifizierungsbausteine mit Betrieben zusammen, um eine möglichst frühzeitige Berufsorientierung und passgenaue Vermittlung (Übergänge) in die betriebliche Ausbildung zu

<sup>19</sup> ...auf der Basis der Vorschläge des Bundesverbandes Produktionsschulen e.V. zur Gestaltung von Produktionsschulen als institutionalisiertes Regelangebot in Deutschland – September 2011

<sup>20</sup> [http://www.bv-produktionsschulen.de/cms/?page\\_id=137](http://www.bv-produktionsschulen.de/cms/?page_id=137) [28.02.2016]

<sup>21</sup> Unter Beachtung des außerschulischen Charakters von Produktionsschulen und der damit verbundenen besonderen Personalbedarfe – siehe auch Qualitätsstandards des Bundesverbandes Produktionsschulen.

ermöglichen. D.h. die Betriebe binden schon während der Berufsvorbereitung einzelne Jugendliche ein und beteiligen sich an der Finanzierung der so deutlich zielführender ausgerichteteren Berufsvorbereitung. Auch das Instrument der Einstiegsqualifizierung kann hier greifen.

- Notwendig wäre immer eine gemeinsame kommunale/lokale Abstimmung zwischen den zuständigen Akteuren der von den jeweiligen Kultus- / Bildungsministerien eingesetzten lokal verantwortlichen Gremien, den Trägern des SGB II, III und VIII sowie der regionalen Wirtschaft (Kammern) zum Betrieb einer PS. Die Agentur für Arbeit, die Träger der Grundsicherung und die Länder (ressortübergreifend) müssten sich an einer verbindlichen Finanzierung beteiligen. Jeder Beteiligte sollte die Spielräume in den unterschiedlichen Rechtskreisen nutzen, um Schnittstellen analog des Modells der Jugendberufsagenturen zu optimieren.

Diese vier Eckpunkte des Bundesverbandes Produktionsschulen lassen sich sowohl mit dem Rahmenkonzept „Übergänge mit System“<sup>22</sup> der Bertelsmann Stiftung und den Überlegungen des „Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit zu einem kohärenten Fördersystem“<sup>23</sup> als auch in den Forderungen der „Weinheimer Initiative“ verbinden.

Mit dem Konzept „Produktionsschule“ sollen keine zusätzlichen Angebote mit neuen Kosten entstehen. Die Einrichtung von Produktionsschulen lässt sich durch Umstrukturierungen vorhandener Finanzierungen und Bildungsangebote des Bundes, der Länder und der Kommunen umsetzen.

Auf der Basis dieser Vorüberlegungen kann ein System qualitäts-, kosten- und ressourcenbewusster, haushälterischer Finanzierung von Produktionsschulen bundesweit und flächendeckend etabliert werden, das ausgeglichen und angemessen sowohl an den Bedürfnissen junger Menschen als auch an den Interessen der Wirtschaft bezüglich des zukünftigen Fachkräftebedarfs orientiert ist.

---

<sup>22</sup> <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/abgeschlossene-projekte/abgeschlossenes-projekt/ppid/uebergaenge-mit-system-68102/>

<sup>23</sup> [http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/KV\\_Beitraege\\_Jugendsozialarbeit\\_Kohaerente\\_Foerderung.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/KV_Beitraege_Jugendsozialarbeit_Kohaerente_Foerderung.pdf)  
[28.02.2016]



### Zukunftsmodell - Produktionsschule



\* Weitere Informationen incl. Qualitätsstandards für Produktionsschulen unter Bundesverband Produktionsschulen - <http://www.bv-produktionsschulen.de>

In Anlehnung an ein Zukunftsmodell Hessen: Staudt, Scheerer, Mertens, Mühlhaus, Schobes ©2/2016

## VII Fazit

In einem kohärenten, bedarfsorientierten Fördersystem, müssen zwischen den zuständigen Rechtskreisen der SGBs und der Schulgesetze zwingend Bezüge hergestellt werden. Produktionsschulen benötigen eine zukunftsfähige Struktur mit langfristig angelegter, rechtssicherer Finanzierung. Eine bundesweite (unter-)gesetzliche Regelung zur gemeinsamen Finanzierung von Produktionsschulangeboten mit regionalspezifischer Umsetzung gemäß der Sozialgesetzbücher II, III und VIII und durch die Länder ist dringend erforderlich. Die derzeitigen Diskussionen und Ansätze von „Jugendberufsagenturen“<sup>24</sup> unterstreichen dieses Anliegen deutlich. Ansätze rechtskreisübergreifender und lokal gesteuerter Angebotsmuster stehen deutlich im Focus.

Insgesamt ist zu bemerken, dass für eine qualitativ gute und quantitativ verlässliche Umsetzung von Produktionsschulen die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen kaum ausreichen, bzw. diese nur eingeschränkt möglich

<sup>24</sup> Siehe auch „Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen“ – Deutscher Verein 02.2016: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-26-15-jugendagenturen-1-2016.pdf> [28.02.2016]

machen.<sup>25</sup> Beziehen wir die Analysen, Studien und Beobachtungen der letzten Jahrzehnte mit ein, so wird deutlich, dass ein Angebot benötigt wird, das den Zielgruppen pädagogisch gerecht wird und sich in seiner Ausrichtung klar auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bezieht.

Ziel sollte es sein, die Bildungs- und Qualifizierungsangebote im Übergangsbereich vom Charakter zeitlich befristeter „Erscheinungsformen“ und Projektfinanzierung zu entkoppeln. Sie sollten im Kern als verlässliche Angebote in den Kontext der dualen Ausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung eingebettet werden, damit sich Betriebe und junge Menschen auf die Qualität sowie die Struktur und Zielorientierung (Gesellschaftlich, persönlich und ökonomisch) verlassen können. Aber auch die Anbieter einer solchen „Dienstleistung“ benötigen in einem verlässlichen Rahmen eine „Sockelfinanzierung“, um in Qualität und Quantität eine belastbare Struktur sicherzustellen. Auf entsprechende Notwendigkeiten verweisen auch die „Kriterien und Empfehlungen zur Entwicklung eines Kohärenten Fördersystems“ (S. 26) des Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit.

Entsprechende Qualitätsstandards - z.B. die des Bundesverbandes Produktionsschulen - sollten bundesweite Anerkennung und Anwendung finden. Diese Standards sollen als Leitnorm – quasi als roter Faden - für alle Produktionsschulen gelten und als Grundlage für die administrative Umsetzung und finanzielle Förderung in Bund, Ländern und Kommunen dienen.

Abgrenzungen und Finanzierungsmuster, wie sie die derzeit genutzten Rechtskreise vorgeben, sind in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Es gilt eine rechtskreisübergreifende Angebotsstruktur zu entwickeln. Es müssen sich lokal kohärente und verlässliche Übergangsangebote etablieren können. Weiterhin ist davon auszugehen, dass ein deutlich höherer Bedarf an beruflicher Orientierung und Qualifizierung für junge Flüchtlinge von Nöten sein wird. Insbesondere die produktions- und praxisorientierten Angebote von Produktionsschulen knüpfen an die Bildungserfahrungen (Lernen im Arbeitsprozess) aus einigen Herkunftsländern an.

---

<sup>25</sup> Hamburg ist – unter den besonderen Bedingungen eines Stadtstaates - mit der Absicherung der Produktionsschulvorhaben im Haushaltsplan am weitesten.

## Autoren:



Frank Schobes

geb. in Wiesbaden, Jg. 1962, Dipl.-Pädagoge. Seit 1993 Mitarbeiter bei der Stadt Offenbach am Main. Bis 2000 beim Jugendamt der Stadt Offenbach – offene Jugendarbeit, 1998 - 2000 auch in der Fachstelle Jugendberufshilfe – Ausbildungsforum. Seit 2000 Mitarbeiter des Amtes für Arbeitsförderung, Statistik, Integration und Projektleiter des Start – Projektes Produktionsschule der Stadt Offenbach und mitverantwortlich für den Bereich Übergang Schule - Beruf. Seit 2004 Koordinator der Produktionsschulangebote in Offenbach. Seit 2009 Sprecher der Landesgruppe Produktionsschulen Hessen und Mitglied im Bundesverband Produktionsschulen.

[frank.schobes@offenbach.de](mailto:frank.schobes@offenbach.de)



Martin Mertens

geb. 1955, Aufgewachsen in Westfalen, Physikingenieur und Berufspädagoge, Mitbegründer (1982) von BuntStift in Kassel und deren Kasseler Produktionsschule (1992). Bis 2012 dort beschäftigt mit den Arbeitsbereichen Modellprojekte, Projektplanung, Weiterentwicklung der Produktionsschule und Fortbildungsreihe für ProduktionsschulpädagogInnen. Seit 2007 Beirat und Sprecher der Landesgruppe Hessen, seit 2010 Vorsitzender des Bundesverbandes Produktionsschulen e.V. zuständig im Verband u.a. für Grundsatzfragen und Fortbildung.

[m.mertens@bv-produktionsschulen.de](mailto:m.mertens@bv-produktionsschulen.de)